

Gerald Emmermann Stauffenbergstr. 11b 49497 Mettingen

-II-11- Oberlandesgericht Hamm

59061 Hamm

Mettingen, 17. September 2014

In Sachen

**II – 11 UF 138/14**

**Verfahren betreffend [Kindername]**

bedanke ich mich für das Angebot einer richterlichen Mediation.

Die nach der richterlichen Vorstellung Mediationsreife des streitigen Umgangsrechtsänderungsverfahrens wird diesseits mit der gebotenen Zurückhaltung beweftelt.

Die Kindsmutter hatte sich in der Vergangenheit bei allen streitigen Auseinandersetzungen mit „freundlicher“ Unterstützung der Familiengerichtsbarkeit uneinsichtig gezeigt.

- Sie hat sich grundlos der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf den Antragsteller widersetzt
- Sie hat in vielfacher Weise Umgang boykottiert oder zu minimieren versucht.
- Sie hat sich geweigert Auskünfte über den gesundheitlichen Zustand meiner Tochter zu erteilen,
- ebenso war es erforderlich, wegen der Zur-Verfügung-Stellung von Schulzeugnissen das Familiengericht anzurufen.

Auch in diesem Verfahren hat sich die Kindsmutter geweigert und keine Notwendigkeit gesehen, den Umgang neu zu regeln. Dabei durfte sie erfahrungsgemäß mit der wohlwollenden Unterstützung des Familiengerichts Tecklenburg rechnen, dass dann auch genauso vorschnell wie inkompetent unter Verkennung der ratio legis des § 1696 BGB widerechtig Verfahrenskostenhilfe des Antragstellers verweigerte, ihm überdies genauso widerechtig die Kosten für das VKH-Verfahren auferlegt und ihn belehrt hatte, für das Beschwerdeverfahren einen Anwalt in Anspruch nehmen zu müssen. Dieselbe Richterin besaß -sozusagen als Krönung- die Unverfrorenheit zu protokollieren, dass eine weitere Erörterung des Verfahren wegen des Verhaltens des Antragstellers nicht möglich gewesen sei ....

[Kindername] selbst äußert sich auffällig widersprüchlich - der Umgangspflegerin Pfau genauso wie der Verfahrensbeiständin Stroet gegenüber. Das Kind wird von seiner

Mutter nachweislich in ein Lügenverhalten verstrickt, das eigentlich Anlaß wäre, die Erziehungseignetheit der Antragsgegnerin in Frage zu stellen. Auch die permanenten Umgangsboykotte, die deutlich auf eine defizitäre Bindungstoleranz hinweisen, bestätigen das.

Der Ablauf des Verfahrens insgesamt hat eindrucksvoll gezeigt, dass das Kindeswohl zu beachten zu keiner Zeit für nötig befunden wurde. Der Beklagtenvertreter begründet die mütterliche Umgangsverweigerung lapidar mit der Behauptung „Weihnachten müsse das Kind bei seiner Mutter sein: das wäre immer so!

Und Frau Familienrichterin -als hätte sie noch nicht genug Schaden angerichtet- unterstützt diesen Unsinn mit der Feststellung: damit sich die Kinder nicht jedes Jahr auf eine neue Situation einstellen müssen, „sondern wissen, wo sie hingehören“.

Mütterliche Unverbesserlichkeit hat nach allem aus einem einfachen und selbstverständlichen Umgangsrechtsänderungsantrag ein Verfahren gemacht, das bei den Verfahrensbeteiligten offensichtlich Mitleid mit der gemeinsamen Tochter hervorruft:

Schlimme Eltern!

Eine schlimme Mutter bricht das und widersetzt sich dem Recht, in dem sie den Vater des gemeinsamen Kindes aus der elterlichen Verantwortung auszugrenzen versucht.

Und ein schlimmer Vater, der sich diesem Rechtsbruch nicht unterordnet!

Wenn sich der daheraus ergebende Konflikt gerichtlich nicht zum Wohle eines Kindes entscheiden läßt, dann kann das nur daran liegen, dass die Rechtsordnung entweder nicht Willens ist oder skrupellosen Kreidekreismüttern gegenüber offenbar machtlos ist.

Auf die Mediation darf man vor diesem Hintergrund gespannt sein. Ich stimme einem Güterichterverfahren zu.

Gerald Emmermann